

Ausgabe März 2024

Der Auftragnehmer (AN) nimmt die vorliegende Integritätsklausel, der sich auch die EVN Gruppe verpflichtet hat, zur Kenntnis, und verpflichtet sich, diese bei der Erbringung seiner vertraglich geschuldeten Lieferungen/Leistungen einzuhalten, sowie diese auf seine Vorlieferanten sowie Subunternehmenden zu überbinden. Weiters verpflichtet sich der AN, den Auftraggeber (AG) unverzüglich über ihm bekanntwerdende – sei es bei sich selbst oder bei Vorlieferanten/Subunternehmenden – wesentliche Abweichungen in Kenntnis zu setzen. Der AG kann im Falle einer wesentlichen Abweichung Verhandlungen über die Herstellung des integritätskonformen Zustandes fordern. Kommt der AN dieser Forderung nicht binnen einem Monat nach oder wird die Abweichung nicht innerhalb angemessener oder einvernehmlich festgestellter Frist abgestellt oder behoben, ist der AG berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden. Der AG ist jederzeit berechtigt, die Einhaltung zu überprüfen. Verweigert oder verhindert der AN eine Überprüfung durch den AG, ist der AG gleichfalls zur sofortigen Beendigung des Vertrags berechtigt.

1. Anerkennung der Menschenrechte: Von unseren AN und deren Subunternehmenden wird erwartet, dass die Prinzipien der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (A/RES/217, UN-Doc. 217/A-(III)), die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, die Internationale Charta der Menschenrechte, sowie die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit anerkannt und unterstützt werden, darüber hinaus sichergestellt wird, dass es zu keiner Involvierung bei oder Duldung von Menschenrechtsverletzungen kommt.

2. Keine Kinderarbeit, Zwangsarbeit oder Menschenhandel: Nebst der Einhaltung sämtlicher einschlägiger gesetzlicher Normen wird erwartet, dass bei der Herstellung von Produkten und der Erbringung von Lieferungen/Leistungen keine Kinderarbeit, Zwangsarbeit, sonstige unfreiwillige Arbeit oder Menschenhandel in Anspruch genommen oder geduldet wird.

3. Keine Diskriminierung oder Belästigung am Arbeitsplatz: Nebst der Einhaltung sämtlicher einschlägiger gesetzlicher Normen wird erwartet, dass Mitarbeitende mit Respekt und Würde behandelt werden, nicht hinsichtlich ihres Geschlechts, ihrer Rasse oder Religion, ihres Alters, ihrer Herkunft, einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung, ihrer geschlechtlichen Ausrichtung oder politischen/weltanschaulichen Einstellung physisch, psychisch, sexuell oder verbal belästigt, missbraucht oder diskriminiert werden.

4. Arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften: Es wird erwartet, dass bei der Herstellung von Produkten und der Erbringung von Lieferungen/Leistungen die jeweils einschlägigen gesetzlichen Normen in Bezug auf arbeits- und sozialrechtliche Standards eingehalten werden.

5. Recht auf Versammlung und Streiks: Es wird erwartet, dass Mitarbeitende im Rahmen der jeweils einschlägigen gesetzlichen Normen die Möglichkeit haben, sich an Versammlungen und Streiks zu beteiligen, ohne Konsequenzen fürchten zu müssen.

6. Transparenz von Arbeitszeit und Entlohnung: Es wird erwartet, dass die Arbeitszeiten der Mitarbeitenden im Einklang mit den jeweils einschlägigen gesetzlichen Normen stehen. Darüber hinaus, dass Mitarbeitende Arbeitsverträge erhalten, in denen die Arbeitszeit und die Entlohnung festgelegt sind.

7. Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz: Für Mitarbeitende ist zu gewährleisten, dass die Arbeitssicherheit und der Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz den jeweils einschlägigen gesetzlichen Normen entsprechen. Freier Zugang zu Trinkwasser, sanitären Einrichtungen, geeignetem Brandschutz, Beleuchtung, Belüftung und – soweit erforderlich – zu geeigneter persönlicher Schutzausrüstung muss ermöglicht werden.

8. Hohe ethische Standards: Im Allgemeinen wird erwartet, dass ein hohes Maß an Geschäftsethik an den Tag gelegt wird, die jeweils einschlägigen gesetzlichen Normen (insbesondere arbeits-, sozial-, wettbewerbs-, kartell-, kapitalmarkt- und verbraucherrechtliche Bestimmungen) eingehalten und sich in keiner Weise an Korruption, Bestechung, Betrug oder Erpressung beteiligt wird.

9. Transparente Geschäftsbeziehungen: Nebst der Einhaltung sämtlicher einschlägiger Rechtsnormen wird erwartet, dass Geschenke, Zahlungen oder vergleichbare Vorteile oder Zuwendungen, die geeignet sein könnten, eine Person dazu zu verleiten, gegen eine ihr obliegende Pflichten zur Handlung oder Unterlassung zu verstoßen, weder angeboten, gefordert, gewährt oder akzeptiert werden.

10. Umwelt- und Klimaschutz: Nebst der Einhaltung sämtlicher einschlägiger gesetzlicher Normen zum Schutz der Umwelt und des Klimas wird erwartet, dass sich die Geschäftstätigkeit an den Prinzipien der Nachhaltigkeit orientiert, negative Umweltauswirkungen derselben aktiv identifiziert und kontinuierlich verringert werden, um so einen Beitrag zur Erreichung der internationalen und nationalen Klimaziele zu leisten.

11. Reduzierung von Ressourceneinsatz, Abfall und Emissionen: Nebst der Einhaltung sämtlicher einschlägiger gesetzlicher Normen wird erwartet, dass die kontinuierliche Effizienzverbesserung des Ressourceneinsatzes als wesentlicher Bestandteil des Managements und der betrieblichen Führung wahrgenommen wird. Abfall jeglicher Art sowie alle Emissionen in die Luft, ins Wasser oder in den Boden gilt es im größtmöglichen Ausmaß zu vermeiden bzw. durch ein umweltgerechtes Abfallmanagement sowie sonstige geeignete Maßnahmen stetig zu reduzieren.



<https://www.bme-nachhaltigkeit.de/>